

Amtskurier Güstrow-Land

Mitteilungsblatt des Amtes Güstrow-Land

mit den Gemeinden Glasewitz, Groß Schwiesow, Gülzow-Prüzen, Gutow, Klein Upahl, Kuhs, Lohmen, Lüssow, Mistorf, Mühl Rosin, Plaaz, Reimershagen, Sarmstorf, Zehna

Jahrgang 29 Mittwoch, den 3. März 2021 Nummer 03



Fotos: M. Pfefferkorn und L. Kröger

Lesen Sie mehr auf Seite 15.

Anschrift und Öffnungszeiten des Amtes Güstrow-Land

Amt Güstrow-Land

Haselstraße 4, 18273 Güstrow (Distelberg)

Postalische Anschrift:

Postfach 1463, 18264 Güstrow

E-Mail-Adresse:

info@amt-guestrow-land.de

Homepage:

www.amt-guestrow-land.de

Öffnungszeiten

Montag 09:00 - 12:00 Uhr Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und

14:00 - 16:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeit des Amtsvorstehers: nach telefonischer Vereinbarung

Schiedsperson Herr Frasz: nach telefonischer Vereinbarung

Telefon: 0152 54538138

			Telefoli. 0132 34330130
Amtsverwaltung			
Amtsvorsteher	Dr. Ulrich Blau	03843 6933 14	amtsvorsteher@amt-guestrow-land.de
Leitender Verwaltungsbeamter	Thomas Kasten	03843 6933 16	t.kasten@amt-guestrow-land.de
Personalwesen	Cornelia Rosenow	03843 6933 25	c.rosenow@amt-guestrow-land.de
Sekretariat	Margitta Burwitz	03843 6933 10	m.burwitz@amt-guestrow-land.de
Hauptamt			
Amtsleiterin	Martina Mickschat	03843 6933 24 m.mickschat@amt-guestrow-land.	
EDV	Dirk Schürmann	03843 6933 22	d.schuermann@amt-guestrow-land.de
Zentrale Dienste	Sönke Heuer	03843 6933 36	s.heuer@amt-guestrow-land.de
Sitzungsmanagement/Öffentlichkeitsarbeit	Stefanie Singer	03843 6933 37	s.singer@amt-guestrow-land.de
Schulen/Kindertagesstätten	Christin Wöstenberg	03843 6933 34	c.woestenberg@amt-guestrow-land.de
Kindertagesstätten	Katharina Fähling	03843 6933 35	k.faehling@amt-guestrow-land.de
Jugendarbeit	Dörte Schmidt	03843 6933 23	d.schmidt@amt-guestrow-land.de
Einwohnermeldewesen/Gewerbeamt	Petra Herrmann	03843 6933 19	p.herrmann@amt-guestrow-land.de
Wohngeldbehörde/Einwohnermeldewesen	Cornelia Stasulis	03843 6933 18	c.stasulis@amt-guestrow-land.de
Kämmerei			
Amtsleiter	Peter Schultze	03843 6933 12	p.schultze@amt-guestrow-land.de
Haushalt/Finanzen	Sandra Grieger	03843 6933 26	s.grieger@amt-guestrow-land.de
Anlagenbuchhaltung	Juliane Karasz	03843 6933 27	j.karasz@amt-guestrow-land.de
Kassenleiterin/Vollstreckung	Steffanie Zandrowski	03843 6933 28	s.zandrowski@amt-guestrow-land.de
Kasse	Jacqueline Bauch	03843 6933 29	j.bauch@amt-guestrow-land.de
Steuern	Silke Gültzow	03843 6933 30	s.gueltzow@amt-guestrow-land.de
Umsatzsteuer, Wohnungsverwaltung,	Antje Schuh	03843 6933 42	a.schuh@amt-guestrow-land.de
Vollstreckungsaußendienst			
Bau- und Ordnungsamt			
Amtsleiter	Matthias Nowak	03843 6933 13	m.nowak@amt-guestrow-land.de
Bauverwaltung	Jeannette Neugebauer	03843 6933 39	j.neugebauer@amt-guestrow-land.de
Bau- und Gebäudemanagement	Nadine Blank	03843 6933 38	n.blank@amt-guestrow-land.de
Liegenschaften	Bettina Schießl	03843 6933 33	b.schiessl@amt-guestrow-land.de
Zentrale Vergabestelle	Marlit Batarow	03843 6933 44	m.batarow@amt-guestrow-land.de
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	Bianka Rohmann	03843 6933 21	b.rohmann@amt-guestrow-land.de
Straßenwesen	Caroline Klähn	03843 6933 43	c.klaehn@amt-guestrow-land.de
Amtswehrführer	Ronald Knüppel		amtswehrfuehrer@amt-guestrow-land.de
Gleichstellungsbeauftragte	Marita Breitenfeldt	03843 210186	

Impressum

Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen der Kommunalverwaltung des Amtes Güstrow-Land.

Herausgeber, Druck und Verlag: LINUS WITTICH Medien KG Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30 E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Amtsvorsteher Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.) unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 4.430 Stück; Erscheinung: jeden ersten Mittwoch im Monat Der Amtskurier kann gegen Erstattung der Versandkosten einzeln oder im Abonnement über die Amtsverwaltung bezogen werden.

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremd-

beilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.





Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Glasewitz

Aus der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung Glasewitz vom 26.01.2021

Drucksachen- Beschluss

nummer

Öffentlicher Teil

01/21 Die Gemeindevertretung beschließt, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1

BauGB zum Vorhaben:

Wiederaufnahme der Wohnnutzung und Sanierung des Gebäudes sowie Neubau eines Doppelcarports auf dem Flurstück der Flur 1,

Gemarkung Glasewitz zu erteilen.

02/21 Die Gemeindevertretung beschließt die An-

hebung der Aufwandsentschädigung für den/ die Wahlvorsteher/in auf 50,00 € und für alle weiteren Mitglieder des Wahlvorstandes der

Gemeinde auf 35,00 €.

03/21 Die Gemeindevertretung beschließt, das ge-

meindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1

BauGB zum Vorhaben:

Ersatzneubau für Carport als Garage mit OG als Wohnraum auf dem Flurstück 77/2 der Flur 2,

Gemarkung Glasewitz zu erteilen.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Glasewitz (Feuerwehrgebühren-/-kostensatzung)

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), § 25 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern beschlossen (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBI. M-V 2015, S. 612), zuletzt geändert am 27. Januar 2020 (GVOBI. M-V S. 334, 394) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert am 9. April 2020 (GVOBI. M-V S. 166, 179) wird folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Glasewitz (Feuerwehrgebühren-/-kostensatzung)

Die Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Glasewitz (Feuerwehrgebühren-/-kostensatzung) vom 05.04.2017 wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage: "Gebühren-/Kostentarif", Punkt II. 1. Personaleinsatz

Je Feuerwehrmann/-frau pro Stunde wird folgender Gebührensatz festgelegt:

1. Personaleinsatz

Je Feuerwehrmann/-frau pro Stunde

30,71 €

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Glasewitz, den 30.10.2020

Goldono Goldonoch Gürgermeisterin

Hinweis:

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Glasewitz, ausgefertigt am 30.10.2020, wurde im Internet auf der Homepage des Amtes Güstrow-Land am 16.02.2021 unter der Adresse www.amt-guestrow-land.de/ortsrecht bekannt gemacht.

Gemeinde Groß Schwiesow

Aus der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung Groß Schwiesow vom 25.01.2021

Drucksachen- Beschluss nummer

Öffentlicher Teil

04/21

01/21	Die Gemeindevertretung stellt den vom Rech-
	nungsprüfungsausschuss geprüften Jahresab-
	schluss zum 31.12.2019 fest.
02/21	Die Gemeindevertretung entlastet den Bürger-
	meister für das Haushaltsjahr 2019.
03/21	Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021
	wird beschlossen.

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme folgender Geldspende:

 5.521,60 € von der Windpark Mistorf/Groß Schwiesow GmbH & Co. Betriebs KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, für den Natur- und Landschaftsschutz in der Gemeinde Groß Schwiesow.

Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Schwiesow für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 45 i. V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.01.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

von

einen Gesamtbetrag der Erträge von einen Gesamtbetrag der Aufwendungen

386.300 EUR

465.600 EUR

2	ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von im Finanzhaushalt auf	83.300 EUR
۷.		
	a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	331.400 EUR
	einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ^[1] von	392.800 EUR
	einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-61.400 EUR
	b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	68.700 EUR
	einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	247.500 EUR
	einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-178.800 EUR

festgesetzt.

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird 33.100 EUR festgesetzt auf

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
- a) für die land- und forstwirtschaftlichen
 Flächen (Grundsteuer A) auf
 280 v. H.
 b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf
 300 v. H.
 380 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,062 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Nachrichtliche Angaben:

Zum Ergebnishaushalt
 Das Ergebnis zum 31. Dezember des
 Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

424.009 EUR

2. Zum Finanzhaushalt

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

1.081.730 EUR

3. Zum Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt

voraussichtlich

1.794.197 EUR

Groß Schwiesow, den 25.01.2021





Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Groß Schwiesow (Feuerwehrgebühren-/-kostensatzung)

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), § 25 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern beschlossen (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBI. M-V 2015, S. 612), zuletzt geändert am 27. Januar 2020 (GVOBI. M-V S. 334, 394) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert am 9. April 2020 (GVOBI. M-V S. 166, 179) wird folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Groß Schwiesow (Feuerwehrgebühren-/kostensatzung)

Die Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Groß Schwiesow (Feuerwehrgebühren-/-kostensatzung) vom 14.03.2017 wird wie folgt geändert:

Die Anlage: "Gebühren-/Kostentarif", Punkt II. 1. Personaleinsatz

Je Feuerwehrmann/-frau pro Stunde wird folgender Gebührensatz festgelegt:

1. Personaleinsatz

Je Feuerwehrmann/-frau pro Stunde

10,18 €

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Groß Schwiesow, den 30.10.2020



Hinweis:

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Groß Schwiesow, ausgefertigt am 30.10.2020, wurde im Internet auf der Homepage des Amtes Güstrow-Land am 16.02.2021 unter der Adresse www.amt-guestrow-land.de/ortsrecht bekannt gemacht.

Die nächste Ausgabe "Amtskurier Güstrow-Land" erscheint am Mittwoch, dem 07. April 2021.

Redaktionsschluss ist am Freitag, dem 19. März 2021.

Gemeinde Gülzow-Prüzen

Aus der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung Gülzow-Prüzen vom 11.02.2021

Drucksachen- Beschluss nummer

Öffentlicher Teil

01/21

Die Vergabe der Bauleistung im Vorhaben "Straßenbau Gülzow-Hofplatz 1. BA" erfolgt an die Firma STRABAG AG, Alt Bartelsdorfer Straße 1, 18146 Rostock, zu einem Angebotspreis in Höhe von 641.147,55 €. Die überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 656,32 € wird aus den liquiden Mitteln beglichen.

Ausschreibung

Baugrundstücke in 18276 Gülzow-Prüzen, OT Wilhelminenhof

Das Amt Güstrow-Land schreibt für die Gemeinde Gülzow-Prüzen fünf **erschlossene Baugrundstücke zur Wohnbebauung** zum Verkauf aus.

Entsprechend der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Gülzow-Prüzen für den Ortsteil Wilhelminenhof liegen die betreffenden Grundstücksteilflächen im Innenbereich gemäß § 34 BauGB. Die Grundstücke sind ortsüblich erschlossen. Die Auflagen der Satzung sind entsprechend einzuhalten, u. a. sind teilweise Ersatzpflanzungen auf den Grundstücken vorgesehen. (Einsichtnahme der Satzung im Amt möglich!)

Die Vermessung der einzelnen Grundstücke muss noch erfolgen. Die Kosten dafür trägt der jeweilige Erwerber. Die Vertragsdurchführungskosten tragen die Antragsteller. Es gilt eine Bauverpflichtung innerhalb von 3 Jahren nach Abschluss des Kaufvertrages. Es wird eine Beleihungsvollmacht von maximal 500.000 € gewährt. Die Ausschreibung stellt keine Ausschreibung nach VOB/UVgO dar.

Die Ausschreibung wird am 01.12.2020 eröffnet. Gebote können innerhalb einer Frist **bis zum 15.03.2021** abgegeben werden. Ausschlaggebend für die Fristwahrung ist der Poststempel.

Anträge sind mit einem Gebot, welches mindestens für

Bauplatz 1 (ca. 2.300 m²) = 20,40 €/m² (Mindestgebot) Bauplatz 2 (ca. 2.300 m²) = 20,40 €/m² (Mindestgebot) Bauplatz 3 (ca. 2.500 m²) = 18,30 €/m² (Mindestgebot) Bauplatz 4 (ca. 1.750 m²) = 24,20 €/m² (Mindestgebot) Bauplatz 5 (ca. 2.150 m²) = 20,40 €/m² (Mindestgebot)

betragen muss, in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk "Nicht öffnen! Ausschreibung Baugrundstück in Wilhelminenhof + Parzellenangabe" an das Amt Güstrow-Land, SB Liegenschaften, Haselstraße 4 in 18273 Güstrow, zu richten. Werden mehrere Gebote abgegeben, behält sich die Gemeinde Gülzow-Prüzen die Durchführung eines Bieterverfahrens vor. Angebotsklauseln, die eine automatische Steigerung des Kaufpreises beinhalten, sofern ein anderer Kaufinteressent einen höheren Kaufpreis bietet, werden nicht gewertet. Die Vergabe steht unter Vorbehalt der Zustimmung der politischen Gremien.

Die Gemeinde Gülzow-Prüzen behält sich das Recht vor, die Ausschreibung ohne Angaben von Gründen jederzeit für ungültig zu erklären.

Kontakt:

Amt Güstrow-Land, Bau- und Ordnungsamt - Abt. Liegenschaften, Haselstraße 4, 18273 Güstrow

Ansprechpartner:

Frau Schießl, Telefon: 03843 693333, E-Mail: b.schiessl@amt-guestrow-land.de

Die Ausschreibung ist auf der Homepage des Amtes Güstrow-Land:

 $www.amt-guestrow-land.de/Bekanntmachungen/Liegenschaften \ einsehbar!$



Gemeinde Gutow

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gutow (Feuerwehrgebühren-/-kostensatzung)

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), § 25 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern beschlossen (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBI. M-V 2015, S. 612), zuletzt geändert am 27. Januar 2020 (GVOBI. M-V S. 334, 394) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert am 9. April 2020 (GVOBI. M-V S. 166, 179) wird folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gutow (Feuerwehrgebühren-/-kostensatzung)

Die Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gutow (Feuerwehrgebühren-/-kostensatzung) vom 24.03.2017 wird wie folgt geändert:

Die Anlage: "Gebühren-/Kostentarif", Punkt II. 1. Personaleinsatz

Je Feuerwehrmann/-frau pro Stunde wird folgender Gebührensatz festgelegt:

1. Personaleinsatz

Je Feuerwehrmann/-frau pro Stunde

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Gutow, den 30.10.2020



Hinweis:

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gutow, ausgefertigt am 30.10.2020, wurde im Internet auf der Homepage des Amtes Güstrow-Land am 16.02.2021 unter der Adresse www.amt-guestrow-land.de/ortsrecht bekannt gemacht.

Gemeinde Klein Upahl

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Klein Upahl (Feuerwehrgebühren-/-kostensatzung)

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), § 25 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern beschlossen (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBI. M-V 2015, S. 612), zuletzt geändert am 27. Januar 2020 (GVOBI. M-V S. 334, 394) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert am 9. April 2020 (GVOBI. M-V S. 166, 179) wird folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Klein Upahl (Feuerwehrgebühren-/-kostensatzung)

Die Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Klein Upahl (Feuerwehrgebühren-/-kostensatzung) vom 30.03.2017 wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage: "Gebühren-/Kostentarif", Punkt II. 1. Personaleinsatz

Je Feuerwehrmann/-frau pro Stunde wird folgender Gebührensatz festgelegt:

1. Personaleinsatz

Je Feuerwehrmann/-frau pro Stunde

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Klein Upahl, den 30.10.2020



Hinweis:

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Klein Upahl, ausgefertigt am 30.10.2020, wurde im Internet auf der Homepage des Amtes Güstrow-Land am 16.02.2021 unter der Adresse www.amt-guestrow-land.de/ortsrecht bekannt gemacht.

Gemeinde Kuhs

Aus der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung Kuhs vom 28.01.2021

Drucksachennummer **Beschluss**

Öffentlicher Teil

01/21

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr

2021 wird beschlossen.

Haushaltssatzung der Gemeinde Kuhs für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 45 i. V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.01.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

	1 5	
1.	im Ergebnishaushalt auf	
	einen Gesamtbetrag der Erträge von	415.400 EUR
	einen Gesamtbetrag der Aufwendungen	
	von	433.900 EUR
	ein Jahresergebnis nach Veränderung	
	der Rücklagen von	-31.300 EUR
2.	im Finanzhaushalt auf	
	a) einen Gesamtbetrag der laufenden	
	Einzahlungen von	398.300 EUR
	einen Gesamtbetrag der laufenden	
	Auszahlungen ^[1] von	425.300 EUR
	einen jahresbezogenen Saldo der	
	laufenden Ein- und Auszahlungen von	-27.000 EUR
	b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen	
	aus der Investitionstätigkeit von	23.100 EUR
	einen Gesamtbetrag der Auszahlungen	
	aus der Investitionstätigkeit von	7.900 EUR
	einen Saldo der Ein- und Auszahlungen	
	aus der Investitionstätigkeit von	15.200 EUR

festgesetzt.

5,01 €

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaβnahmen werden nicht veranschlagt.

83

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

39.800 EUR

370 v. H.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen
 Flächen (Grundsteuer A) auf
 b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf
 280 v. H.
 370 v. H.

2. Gewerbesteuer auf

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,275 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt

Das Ergebnis zum 31. Dezember des

Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 478.481 EUR

2. Zum Finanzhaushalt

Der Saldo der laufenden Ein- und

Auszahlungen zum 31. Dezember des

Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 512.603 EUR

3. Zum Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum

31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt

voraussichtlich 826.104 EUR

Kuhs, den 28.01.2021





Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kuhs (Feuerwehrgebühren-/-kostensatzung)

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), § 25 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern beschlossen (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBI. M-V 2015, S. 612), zuletzt geändert am 27. Januar 2020 (GVOBI. M-V S. 334, 394) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert am 9. April 2020 (GVOBI. M-V S. 166, 179) wird folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kuhs (Feuerwehrgebühren-/-kostensatzung)

Die Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kuhs (Feuerwehrgebühren-/-kostensatzung) vom 02.06.2017 wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage: "Gebühren-/Kostentarif", Punkt II. 1. Personaleinsatz

Je Feuerwehrmann/-frau pro Stunde wird folgender Gebührensatz festgelegt:

1. Personaleinsatz

Je Feuerwehrmann/-frau pro Stunde

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Kuhs, den 30.10.2020



Hinweis:

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kuhs, ausgefertigt am 30.10.2020, wurde im Internet auf der Homepage des Amtes Güstrow-Land am 16.02.2021 unter der Adresse www.amt-guestrow-land.de/ortsrecht bekannt gemacht.

Gemeinde Lohmen

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lohmen (Feuerwehrgebühren-/-kostensatzung)

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), § 25 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern beschlossen (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBI. M-V 2015, S. 612), zuletzt geändert am 27. Januar 2020 (GVOBI. M-V S. 334, 394) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert am 9. April 2020 (GVOBI. M-V S. 166, 179) wird folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lohmen (Feuerwehrgebühren-/-kostensatzung)

Die Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lohmen (Feuerwehrgebühren-/-kostensatzung) vom 14.03.2017 wird wie folgt geändert:

Die Anlage: "Gebühren-/Kostentarif", Punkt II. 1. Personaleinsatz

Je Feuerwehrmann/-frau pro Stunde wird folgender Gebührensatz festgelegt:

1. Personaleinsatz

Je Feuerwehrmann/-frau pro Stunde

15,49 €

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Lohmen, den 30.10.2020



6,30€

Hinweis:

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lohmen, ausgefertigt am 30.10.2020, wurde im Internet auf der Homepage des Amtes Güstrow-Land am 16.02.2021 unter der Adresse www.amt-guestrow-land.de/ortsrecht bekannt gemacht.

Gemeinde Lüssow

Aus der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung Lüssow vom 10.02.2021

Drucksachen- Beschluss

nummer

Öffentlicher Teil

01/21 Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird mit den eingebrachten Änderungen

beschlossen.

02/21 Die Gemeindevertretung beschließt, dem Ge-

stattungsvertrag mit der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2 in 10557 Berlin über den Wegausbau in der Gemeinde Lüssow für das Bauvorhaben Konverterstation Güstrow auf einer Teilfläche des Flurstücks 218/2 der Flur 1,

Gemarkung Strenz zuzustimmen.

Nicht öffentlicher Teil

03/21 Der Veräußerung einer Teilfläche aus dem Flur-

stück 598 der Flur 1, Gemarkung Lüssow wird

zugestimmt.

04/21 Der Veräußerung einer Teilfläche aus dem Flur-

stück 7 der Flur 2, Gemarkung Karow wird zu-

gestimmt.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lüssow (Feuerwehrgebühren-/-kostensatzung)

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), § 25 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern beschlossen (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBI. M-V 2015, S. 612), zuletzt geändert am 27. Januar 2020 (GVOBI. M-V S. 334, 394) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert am 9. April 2020 (GVOBI. M-V S. 166, 179) wird folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lüssow (Feuerwehrgebühren-/-kostensatzung)

Die Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der

Gemeinde Lüssow (Feuerwehrgebühren-/-kostensatzung) vom 16.02.2017 wird wie folgt geändert:

Die Anlage: "Gebühren-/Kostentarif", Punkt II. 1. Personaleinsatz

Je Feuerwehrmann/-frau pro Stunde wird folgender Gebührensatz festgelegt:

2.44 €

1. Personaleinsatz

Je Feuerwehrmann/-frau pro Stunde

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Lüssow, den 30.10.2020



Hinweis:

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lüssow, ausgefertigt am 30.10.2020, wurde im Internet auf der Homepage des Amtes Güstrow-Land am 16.02.2021 unter der Adresse www.amt-guestrow-land.de/ortsrecht bekannt gemacht.

Gemeinde Mistorf

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mistorf (Feuerwehrgebühren-/-kostensatzung)

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), § 25 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern beschlossen (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBI. M-V 2015, S. 612), zuletzt geändert am 27. Januar 2020 (GVOBI. M-V S. 334, 394) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert am 9. April 2020 (GVOBI. M-V S. 166, 179) wird folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mistorf (Feuerwehrgebühren-/-kostensatzung)

Die Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mistorf (Feuerwehrgebühren-/-kostensatzung) vom 05.09.2017 wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage: "Gebühren-/Kostentarif", Punkt II. 1. Personaleinsatz

Je Feuerwehrmann/-frau pro Stunde wird folgender Gebührensatz festgelegt:

1. Personaleinsatz

Je Feuerwehrmann/-frau pro Stunde

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Mistorf, den 30.10.2020



Hinweis:

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mistorf, ausgefertigt am 30.10.2020, wurde im Internet auf der Homepage des Amtes Güstrow-Land am 16.02.2021 unter der Adresse www.amt-guestrow-land.de/ortsrecht bekannt gemacht.

Gemeinde Mühl Rosin

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mühl Rosin (Feuerwehrgebühren-/-kostensatzung)

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), § 25 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern beschlossen (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBI. M-V 2015, S. 612), zuletzt geändert am 27. Januar 2020 (GVOBI. M-V S. 334, 394) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert am 9. April 2020 (GVOBI. M-V S. 166, 179) wird folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mühl Rosin (Feuerwehrgebühren-/-kostensatzung)

Die Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mühl Rosin (Feuerwehrgebühren-/-kostensatzung) vom 24.03.2017 wird wie folgt geändert:

Die Anlage: "Gebühren-/Kostentarif", Punkt II. 1. Personaleinsatz

Je Feuerwehrmann/-frau pro Stunde wird folgender Gebührensatz festgelegt:

1. Personaleinsatz

Je Feuerwehrmann/-frau pro Stunde 14,50 €

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Mühl Rosin, den 30.10.2020



Hinweis:

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mühl Rosin, ausgefertigt am 30.10.2020, wurde im Internet auf der Homepage des Amtes Güstrow-Land am 16.02.2021 unter der Adresse www.amt-guestrow-land.de/ortsrecht bekannt gemacht.

Gemeinde Plaaz

Aus der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung Plaaz vom 01.02.2021

Drucksachen- Beschluss nummer Öffentlicher Teil 01/21 Die Gemeindevertretung stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2019 fest. Die Gemeindevertretung entlastet die Bürger-02/21 meister für das Haushaltsjahr 2019. 03/21 Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird beschlossen. 04/21 Die Gemeindevertretung beschließt die Entgeltordnung für die Nutzung von Dorfgemeinschaft-

Nicht öffentlicher Teil

05/21 Der Verpachtung einer Teilfläche von ca. 661 m²
aus den Flurstücken 12/2 und 11/5 der Flur 1,
Gemarkung Plaaz (nach BOV Flurst. 79) wird
zugestimmt.
06/21 Einem Flächentausch wird nicht zugestimmt.

seinrichtungen in der Gemeinde Plaaz.

Haushaltssatzung der Gemeinde Plaaz für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 45 i. V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.02.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsiahr 2021 wird

De	er Hausnauspian	tur das Hausnansjanr 2021 w	/1ra
1.	im Ergebnishau	ıshalt auf	
		ntbetrag der Erträge von ntbetrag der Aufwendungen	965.800 EUR
	von		1.131.600 EUR
	ein Jahreser	gebnis nach Veränderung	
	der Rücklag		-159.300 EUR
2.	im Finanzhaus		
		ntbetrag der laufenden	
	Einzahlung		820.200 EUR
		ntbetrag der laufenden	
	Auszahlung		950.300 EUR
	einen jahres	bezogenen Saldo der	
		in- und Auszahlungen von	-130.100 EUR
	b) einen Gesar	ntbetrag der Einzahlungen	
		stitionstätigkeit von	62.900 EUR
		mtbetrag der Auszahlungen	
		stitionstätigkeit von	83.300 EUR
	einen Saldo	der Ein- und Auszahlungen	
	aus der Inve	stitionstätigkeit von	-20.400 EUR
_			

festgesetzt.

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaβnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

82.000 EUR

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf

300 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

400 v. H.

2. Gewerbesteuer auf

370 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt

Das Ergebnis zum 31. Dezember des

Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

273.388 EUR

2. Zum Finanzhaushalt

Der Saldo der laufenden Ein- und

Auszahlungen zum 31. Dezember des

Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 757.041 EUR

3. Zum Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum

31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt

voraussichtlich

2.269.200 EUR

Plaaz, den 01.02.2021





Gemeinde Reimershagen

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Reimershagen (Feuerwehrgebühren-/-kostensatzung)

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), § 25 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern beschlossen (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBI. M-V 2015, S. 612),

zuletzt geändert am 27. Januar 2020 (GVOBl. M-V S. 334, 394) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert am 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) wird folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Reimershagen (Feuerwehrgebühren-/-kostensatzung)

Die Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Reimershagen (Feuerwehrgebühren-/-kostensatzung) vom 10.03.2017 wird wie folgt geändert:

Die Anlage: "Gebühren-/Kostentarif", Punkt II. 1. Personaleinsatz

Je Feuerwehrmann/-frau pro Stunde wird folgender Gebührensatz festgelegt:

1. Personaleinsatz

Je Feuerwehrmann/-frau pro Stunde

8.72 €

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Reimershagen, den 30.10.2020



Hinweis:

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Reimershagen, ausgefertigt am 30.10.2020, wurde im Internet auf der Homepage des Amtes Güstrow-Land am 16.02.2021 unter der Adresse www.amt-guestrow-land.de/ortsrecht bekannt gemacht.

Gemeinde Sarmstorf

Aus der Niederschrift der Sitzung im Umlaufverfahren der Gemeindevertretung Sarmstorf vom 15.02.2021

Drucksachen- Beschluss nummer

Öffentlicher Teil

01/21

Die Gemeindevertretung stimmt der Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren zwecks Vermeidung von Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse nach § 2 Abs. 5 Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie zu.

Nicht öffentlicher Teil

02/21

Der Veräußerung des Flurstücks 127 der Flur 2, Gemarkung Sarmstorf, wird zugestimmt.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sarmstorf (Feuerwehrgebühren-/-kostensatzung)

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), § 25 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern beschlossen (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBI. M-V 2015, S. 612), zuletzt geändert am 27. Januar 2020 (GVOBI. M-V S. 334, 394) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert am 9. April 2020 (GVOBI. M-V S. 166, 179) wird folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sarmstorf (Feuerwehrgebühren-/-kostensatzung)

Die Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sarmstorf (Feuerwehrgebühren-/-kostensatzung) vom 08.03.2017 wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage: "Gebühren-/Kostentarif", Punkt II. 1. Personaleinsatz

Je Feuerwehrmann/-frau pro Stunde wird folgender Gebührensatz festgelegt:

1. Personaleinsatz

Je Feuerwehrmann/-frau pro Stunde

36,83 €

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Sarmstorf, den 30.10.2020



Hinweis:

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sarmstorf, ausgefertigt am 30.10.2020, wurde im Internet auf der Homepage des Amtes Güstrow-Land am 16.02.2021 unter der Adresse www.amt-guestrow-land.de/ortsrecht bekannt gemacht.

Gemeinde Zehna

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Zehna (Feuerwehrgebühren-/-kostensatzung)

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), § 25 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern beschlossen (Brandschutz- und

Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBI. M-V 2015, S. 612), zuletzt geändert am 27. Januar 2020 (GVOBI. M-V S. 334, 394) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert am 9. April 2020 (GVOBI. M-V S. 166, 179) wird folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Zehna (Feuerwehrgebühren-/-kostensatzung)

Die Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Zehna (Feuerwehrgebühren-/-kostensatzung) vom 21.03.2017 wird wie folgt geändert:

Die Anlage: "Gebühren-/Kostentarif", Punkt II. 1. Personaleinsatz Je Feuerwehrmann/-frau pro Stunde wird folgender Gebührensatz festgelegt:

1. Personaleinsatz

Je Feuerwehrmann/-frau pro Stunde

8,80€

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Zehna, den 30.10.2020



Hinweis:

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung sowie Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Zehna, ausgefertigt am 30.10.2020, wurde im Internet auf der Homepage des Amtes Güstrow-Land am 16.02.2021 unter der Adresse www.amt-guestrow-land.de/ortsrecht bekannt gemacht.

Bekanntmachungen Amtsgericht

Hinweis zu Zwangsversteigerungen

Die vom Amtsgericht Güstrow festgelegten Termine für Zwangsversteigerungen von Immobilien werden auf nachfolgenden Internetportalen veröffentlicht:

- www.zvg.com,
- www.immobilienpool.de und
- www.versteigerungspool.de

Interessierte können hier umfangreiche Informationen zu den einzelnen Objekten erhalten.

Landkreis Rostock

Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

Sehr geehrte/r Damen und Herren,

das Verbrennen pflanzlicher Gartenabfälle ist grundsätzlich nicht gestattet, da im Landkreis Rostock flächendeckende Entsorgungsmöglichkeiten über die Wertstoffhöfe, Kompostwerke oder das Holsystem der Abfallwirtschaft bestehen. Ausnahmen zum Verbrennen können lediglich im Einzelfall durch die Untere Abfallbehördegenehmigt werden.

Fallen bei der Gartenpflege pflanzliche Gartenabfälle an, gilt nämlich der Grundsatz, dass diese Abfälle zunächst entweder kompostiert, eingearbeitet oder bei den Wertstoffhöfen bzw.

Kompostwerken oder über das Holsystem der Abfallwirtschaft entsorgt werden müssen. Sofern diese Voraussetzungen nicht gegeben sind oder eine besondere Schwere darstellen, kann eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung mit Gebühren verbunden ist. Ebenfalls können manche Städte und Gemeinden die Gartenfeuer jedoch ganz untersagt haben. Daher wird empfohlen, sich darüberauch in der eigenen Gemeinde zu erkundigen.

Im Übrigen weist das Umweltamt des Landkreises Rostock darauf hin, dass bei Einhaltung der folgenden Voraussetzungen Gartenfeuer (in Feuerschalen etc.) möglich sind:

Als Brennmaterial sind nur solche Stoffe zulässig, bei deren Verbrennen keine unzulässige Immission von Schadstoffen in der Luft erfolgt (unbehandeltes, getrocknetes Holz).

Offene Feuerstellen (Feuerschalen) sind so zu betreiben, dass durch Funkenflug, Glut u. ä. keine Brände entstehen können. Gebäude, Anlagen, Einrichtungen sowie Nutzflächen dürfen nicht gefährdet oder in ihrer Nutzung beeinträchtigt werden.

Die Verbrennung muss getrennt vom Lagerplatz erfolgen, um Lebewesen zu schützen. Unnötige Rauchschwaden sind zu vermeiden sowie der Nachbarschutz und die allgemeinen Brandschutzregeln einzuhalten.

Wer pflanzliche Abfälle ohne Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen oder ohne Ausnahmegenehmigung verbrennt, handelt ordnungswidrig und wird mit einem Bußgeld belegt.

Gleiches gilt auch für das Verbrennen von Abfällen (Papier, beschichtetes oder behandeltes Abfallholz, alte Fenster- oder Türrahmen, Spanplatten, Möbelstücke, Autoreifen, Kunststoffe etc.).

Bekanntmachungen der BVVG

BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH Postschließfach 55 01 34 10371 Berlin

Die BVVG bietet folgende Ausschreibungsobjekte unter der Adresse http://www.bvvg.de an:

Acker- und Grünland bei Mierendorf LOS 2

Plaaz

Objekt-Nr.: MS72-1800-072220

Acker und Grünland Ausschreibungsende: ca. 4,0574 ha 16.03.2021, 08:00 Uhr

Ansprechpartner:

BVVG-Landesniederlassung Mecklenburg-Vorpommern Herr Steffen Fischer

Tel.: 0385 6434 245

Ackerland bei Mierendorf und Wendorf LOS 3

Plaaz

Objekt-Nr.: MS72-1800-074020

Acker und Grünland Ausschreibungsende: ca. 7,7222 ha 16.03.2021, 08:00 Uhr

Ackerland bei Mierendorf LOS 4

Plaaz

Objekt-Nr.: MS72-1800-074320

Acker und Grünland Ausschreibungsende: ca. 7,4823 ha 09.03.2021, 08:00 Uhr

Ackerland bei Wendorf LOS 1

Plaaz

Objekt-Nr.: MS72-1800-074720

Acker und Grünland Ausschreibungsende: ca. 7,282 ha 16.03.2021, 08:00 Uhr

Ackerland bei 18276 Plaaz LOS 1

Plaaz

Objekt-Nr.: MS72-1800-112020

Acker und Grünland Ausschreibungsende: ca. 6,9379 ha 30.03.2021, 08:00 Uhr

Ansprechpartner:

BVVG-Landesniederlassung Mecklenburg-Vorpommern Frau Karen Gernhöfer Tel.: 0385 6434 278

Sonstige Informationen

Vermessungs- und Ingenieurbüro

Dipl.-Ing. (FH) Andreas Golnik (ÖbVI)

Lise-Meitner-Ring 7 18059 Rostock Tel.: 0381 4056983

Az.: 5433.3-72-31222

Anerkennung der Verfahrensgebietsgrenze im Flurneuordnungsverfahren "Recknitz III" nach § 56 LwAnpG und § 86 FlurbG

Gemeinden: Stadt Laage, Cammin, Wardow

Landkreis: Rostock

Öffentliche Bekanntmachung

I. Auslegung zur Anerkennung der Verfahrensgebietsgrenze

Gemäß § 56 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) ist hinsichtlich der Verfahrensgebietsgrenze im Flurneuordnungsverfahren "Recknitz III" die Grenzanerkennung mit den Eigentümern der an das Flurneuordnungsgebiet grenzenden Grundstücken (Nebenbeteiligte) aufzunehmen.

Die Verfahrensgebietsgrenze ist in der mit dieser Bekanntmachung verbundenen Übersichtskarte dargestellt.

Beteiligte der Grenzanerkennung sind die Nebenbeteiligten in Anwendung des § 10 Nr. 2 FlurbG i. V. m. § 63 Abs. 2 LwAnpG, insbesondere die Eigentümer von nicht zum Flurneuordnungsgebiet gehörenden, aber hieran angrenzenden Flurstücken (Anrainerflurstücke), die von der Festlegung der Grenze des Flurneuordnungsgebietes nach § 56 Satz 2 FlurbG betroffen sind und die Eigentümer der Flurstücke, die durch Sonderung zerlegt werden.

Betroffene Eigentumsgrenzen

1. Die Verfahrensgebietsgrenze wird zu folgenden Anrainerflurstücken festgelegt:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Cammin	Cammin	2	1, 3, 4, 31, 60, 66, 67, 71,
			89, 91, 93, 94, 99, 100,
			116, 117, 126
Cammin	Cammin	3	109
Cammin	Eickhof	1	65, 66, 67, 68, 69, 70, 71,
			72, 73, 75, 80, 81, 82, 83,
			84, 85, 86, 87, 88, 89, 90,
			123, 168, 171, 172, 175
Stadt	Laage	1	4, 5, 7/1, 8/4, 20, 21, 117,
Laage			118, 120/1, 121, 122
Stadt	Laage	3	21, 22, 23, 24, 25, 26,
Laage			27, 28, 29/1, 30, 31, 32/2,
			32/11, 32/12

Stadt	Laage	6	1, 107/4
Laage			
Stadt	Laage	13	45
Laage			
Stadt	Laage	14	25/1, 25/2, 26, 27/2, 28/2,
Laage			31, 32, 34, 37/1, 41, 49,
			73/1
Wardow	Klein	1	23, 37, 40/1, 44, 46, 48,
	Ridsenow		52, 60/1, 61, 68, 70, 72/1,
			76, 77
Wardow	Kobrow	2	1

Die Bekanntgabe der allgemeinen Festsetzungen der Anerkennung der Verfahrensgebietsgrenze erfolgt durch Auslegung für die Nebenbeteiligten.

Die Auslegung folgender Bestandteile der Anerkennung der Verfahrensgebietsgrenze zum Flurneuordnungsverfahren wird aufgrund der COVID-19-Pandemie gemäß § 3 PlanSiG¹ durch Veröffentlichung im Internet unter

http://www.golnik.de/fnv/RecknitzIII/Anerkennung-Verfahrensgrenze.zip

ersetzt:

• 18 Karten der Verfahrensgebietsgrenze

Die Auslegung im Internet gemäß § 3 PlanSiG erfolgt vom 01.03.2021 bis zum 29.03.2021.

Im Übrigen erfolgt die Auslegung der Bestandteile der allgemeinen Festsetzungen der Anerkennung der Verfahrensgebietsgrenze zur Einsichtnahme für die Beteiligten

vom 08. März 2021 bis 11. März 2021

in der Zeit

von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

im Vermessungs- und Ingenieurbüro Dipl.-Ing. (FH) Andreas Golnik (ÖbVI) Lise-Meitner-Ring 7 18059 Rostock

Sollten Sie den Auslegungstermin wahrnehmen wollen, ist aufgrund der COVID-19-Pandemie eine <u>vorherige Terminvereinbarung</u> unter der Telefonnummer 0381 4056983 erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Bedarf der Wunsch nach Erläuterung des Grenzverlaufs an Ort und Stelle bis zum 29. März 2021 schriftlich oder zur Niederschrift beim Vermessungsbüro Golnik vorzubringen ist.

II. Ladung zum Anhörungstermin zur Anerkennung der Verfahrensgebietsgrenze

Allen Nebenbeteiligten des Verfahrens wird die Möglichkeit eingeräumt, sich in einem Anhörungstermin über die Anerkennung der Verfahrensgebietsgrenze zum Sachverhalt zu äußern.

Dazu wird um **telefonische oder schriftliche Vereinbarung** eines individuellen Termins beim Vermessungsbüro Golnik **bis zum 09. April 2021** gebeten. Die Anhörungstermine finden dann vom 12.04.2021 bis zum 15.04.2021 statt.

Sollte ein Beteiligter an der Wahrnehmung der o. a. Termine verhindert sein, kann er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Vollmachtvordrucke sind beim Vermessungsbüro Golnik, Lise-Meitner-Ring 7, 18059 Rostock erhältlich. Die Vollmacht muss schriftlich sein.

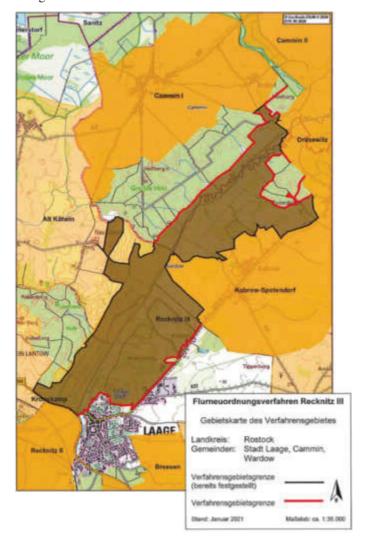
Versäumt ein Beteiligter den Termin über die Anerkennung der Verfahrensgebietsgrenze oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis des Termins einverstanden ist (§ 134 FlurbG).

Rostock, den 27.01.2021



1 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3.Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

Anlage 1: Gebietskarte Flürneuordnungsverfahren "Recknitz III" Anlage 1



Information

Amtliche Haushaltsbefragung Mikrozensus 2021

Im Februar 2021 startete das Statistische Amt Mecklenburg-Vorpommern die amtliche Haushaltsbefragung Mikrozensus 2021. Für den überwiegenden Teil der Fragen besteht nach dem Mikrozensusgesetz Auskunftspflicht. Ausgewählte Haushalte werden zum großen Teil vom Statistischen Amt Mecklenburg-Vorpommern direkt angeschrieben und um Auskunft gebeten. In vielen Fällen wird die Befragung als telefonisches Interview durchgeführt. Haushalte, die kein telefonisches Interview wünschen, haben gegebenenfalls die Möglichkeit, ihre Angaben im Rahmen einer Online-Befragung oder auf einem Papierbogen per Post zu übermitteln.



Amtliche Mitteilungen

Informationen der Eurawasser Nord GmbH

Für die Störungsbeseitigung in der Trinkwasserversorgung und in der Abwasserentsorgung erreichen Sie uns:

EURAWASSER Nord GmbH

Am Augraben 2, 18273 Güstrow/Glasewitzer Burg

Tel.: 03843 77600

Homepage: http://www.eurawasser-nord.de E-Mail: info@eurawasser-nord.de

Schulnachrichten

Digitale Endgeräte an der Regionalen Schule mit Grundschule Zehna und an der Grundschule Lüssow verfügbar

Mit Fördermitteln des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem MV-Schutzfonds und dem Sofortausstattungsprogramm des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 für schulgebundene mobile Endgeräte konnte das Amt Güstrow-Land, als Schulträger der Regionalen Schule mit Grundschule Zehna, 32 Notebooks mit Zubehör und für die Grundschule Lüssow 7 Geräte mit Zubehör beschaffen.



Die Übergabe der 7 Laptops fand am 22.01.21 bei uns in der Grundschule Lüssow statt. Tim Luck von CBB-GmbH Computerberatung & Betreuung überreichte die Geräte an die Schulleitung (Katrin Kretzschmar und Stefanie Soyeaux). Foto: Schule Lüssow

Diese Geräte können während Pandemie bedingter Schulschließungen oder eines eingeschränkten Schulbetriebs Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf ohne ausreichenden Zugang zu einem angemessenen digitalen Endgerät als Leihgerät zur Verfügung gestellt werden.

Entsprechende Anträge konnten und können in der Schule gestellt werden.

Das Antragsformular ist in der Schule erhältlich bzw. kann auf der Internetseite der jeweiligen Schule www.schule-zehna.de bzw. www.grundschule-luessow.de heruntergeladen werden.

Nach Wiederaufnahme des normalen Schulbetriebs werden die Notebooks dann schulgebunden genutzt. Die Geräte und deren Einsatz werden in die Medienbildungskonzepte aufgenommen.

M. Mickschat

Informationen des Amtes und der Gemeinden

Gemeinde Lohmen



Freunde des Museums

Wir suchen Helfer!





Kontakt:

Kulturverein Lohmen e.V. Dorfstraße 12 18276 Lohmen

Tel.-Nr. 038458/20040 Fax: 038458/50870

E-Mail:

<u>Lohmen-Herz-</u> <u>Mecklenburg@t-online.de</u>

oder

B. Koch 0151- 40 34 98 94

Ohne Ehrenamt kann jeder Verein dicht machen.

Kinder- und Jugendarbeit

Digitaler Jugendtreff wird angenommen



Seit Februar sind die Jugendclubs mit einem täglichen Angebot in Form einer Challenge für ihre Kids "geöffnet". Selbstverständlich würden die drei Mitarbeiterinnen des Amtes Nicole Schmidt, Ruth Wossidlo und Dörte Schmidt lieber wieder direkt vor Ort für ihre Kinder und Jugendlichen da sein, aber Corona lässt es leider noch nicht zu. Deshalb gibt es für die Kinder und Jugendlichen digitale Mitmachangebote. Dazu gehört u. a. die sogenannte Tageschallenge. Da wird mal zusammen gerätselt, mal geschätzt, mal was gebastelt und manchmal geht es raus in die Natur um z. B. Fotos zu machen. Es gab in den Winterferien den Aufruf "Zeig uns deinen schönsten Wintermoment".

Die Beteiligung war riesig. Einige Teilnehmer haben uns so viele Bilder geschickt, dass es uns wirklich schwer fiel da eine Auswahl zu treffen. Wer sich die Schnappschüsse der Kinder und Jugendlichen ansehen möchte, kann dies gerne auf der Webseite des Amtes www.amt-guestrow-land.de/gemeinden machen. In der Rubrik Jugendclubs haben wir eine kleine Diashow für Interessierte zusammengestellt.

Für die Winterferien hatten alle Jugendclubs des Amtes gemeinsam Angebote vorbereitet. Für gewöhnlich finden dort ja Winterferienspiele statt, aber auch das ging in diesem Jahr leider nicht. Stattdessen konnte man sich jeden Tag auf der Webseite vom Amt eine Beschäftigungsanregung abholen.

Gefreut haben wir uns über die vielen Bilder von den Ergebnissen bei den Mitmachangeboten wie z. B. die tollen Karten zum Valentinstag oder die Vogelfutterglocken die sie gebastelt haben. Lustig geht es auch immer zu, wenn es heißt wer kommt online? Wir wollen ge-

meinsam spielen! Der Renner ist da-

bei Skribbl.io dem



einen oder anderen vielleicht auch als Montagsmaler bekannt. Ein Mitspieler malt bestimmte Begriffe und die anderen Mitspieler müssen versuchen sie so schnell wie möglich zu erraten. Auch beliebt ist das Spiel Stadt Land. Allerdings werden die Fragen bzw. Kategorien welche ausgefüllt werden müssen immer selber von den Teilnehmern kreativ erstellt. Eine Frage lautete z. B. auf was freust du dich am meisten nach Corona? Häufigste Antwort "Das der Jugendclub wieder aufmacht!"

Da können wir nur zustimmen. Auch wir freuen uns, wenn wir bald wieder auch vor Ort für euch da sein dürfen. Besonders auch für diejenigen die unseren Rat und unsere Unterstützung benötigen. Scheut euch nicht und ruft uns weiter an, wenn ihr ein Problem habt. Wir sind weiter für euch da.

Dörte Schmidt

Jugendsozialarbeiterin

Wir gratulieren



Wir gratulieren den Jubilaren des Monats März 2021

Zum 70. Geburtstag

Herrn Joachim Schumacher, Gülzow
Frau Jutta Laß, Bölkow
Herrn Bernd Weinhauer, Kirch Rosin
Herrn Friedrich Jockel, Klein Upahl
Herrn Klaus-Peter Möller, Lüssow
Frau Marianne Rabold, Bülow
Herrn Hubert Pfützenreuter, Gülzow
Frau Monika Schmidt, Lohmen
Herrn Hans-Reinhardt Kallert, Mühl Rosin

Zum 75. Geburtstag

Frau Gisela Anders, Bölkow Herrn Johann Schmidt, Lohmen

Zum 80. Geburtstag

Herrn Wilhelm Wenzel, Lüssow Herrn Günter Duwe, Goldewin Herrn Ernst Neidhardt, Gülzow Herrn Hans-Joachim Wilk, Zapkendorf

Zum 85. Geburtstag

Herrn Rudolf Bobsin, Karow

Zum 90. Geburtstag

Frau Liane Passenheim, Gülzow Frau Gertrud Wiese, Sarmstorf

Zum 95. Geburtstag

Frau Ella Berndt, Lohmen

Liebe Jubilare des Monats April und der folgenden Monate des Jahres 2021, das Amt Güstrow-Land möchte auch Ihnen zu Ihrem Geburtstag herzliche Glückwünsche durch das Mitteilungsblatt aussprechen. Sollten Sie das jedoch nicht wünschen, bitten wir Sie um eine kurze schriftliche Mitteilung an das Amt Güstrow-Land, Einwohnermeldeamt, Haselstr. 4, 18273 Güstrow, zwei Monate vor Ausgabe an die Redaktion.



Kulturnachrichten

Wo ist wann was los?

März 2021

Gemeinde Gülzow-Prüzen

Information

Die Räume der Mehrzweckhalle in Gülzow können für Sport-bzw. Veranstaltungen aller Art gemietet werden. Wenn Sie Interesse an der Anmietung haben, wenden Sie sich bitte an Herrn R. Seemann, Tel.: 0162 3420670.

Das Gemeindehaus Prüzen kann für Veranstaltungen aller Art gemietet werden. Wenn Sie Interesse an der Anmietung haben, wenden Sie sich bitte an Frau Klee, Tel.: 038450 20547.

Entsprechendes Geschirr und Einrichtung sind in beiden Häusern vorhanden. Weitere Informationen finden Sie in den Benutzungsund Entgeltordnungen beider Häuser unter www.amt-guestrow-land.de/ ortsrecht.

Gemeinde Gutow

jeden 1. und 3. Dienstag

16:00 - 18:00 Uhr Bürgermeistersprechstunde

in der Dorfbegegnungsstätte "Mühle"

Gemeinde Klein Upahl

jeden 1. Dienstag

18:30 Uhr Bürgermeistersprechstunde

Gemeindezentrum

Information

Das Gemeindezentrum in Klein Upahl kann für Veranstaltungen aller Art gemietet werden. Es ist frisch renoviert und für Veranstaltung bis zu 60 Personen geeignet. Wenn Sie Interesse an der Anmietung haben, können Sie eine E-Mail an folgende Adresse schicken: gemeindevertretung@kleinupahl.de oder unter www.klein-upahl.com reinschauen.

Gemeinde Lüssow

Information

Der Kulturraum Karow kann für Veranstaltungen aller Art gemietet werden. Der Raum bietet Platz für 50 Personen und verfügt über eine Küche. Entsprechendes Geschirr sowie Einrichtung sind vorhanden.

Wenn Sie Interesse an der Anmietung haben, wenden Sie sich bitte an

Frau C. Verch, Tel.: 03843 8568090 Frau U. Verch, Tel.: 03843 215043.

Gemeinde Mistorf

Information

Das Vereinshaus des Goldewiner Kulturtreff e. V. kann für Veranstaltungen aller Art gemietet werden.

Der Raum bietet Platz für 120 Personen und verfügt über eine Küche und einen separaten Gastraum für 25 Personen. Entsprechendes Geschirr und Einrichtung sind vorhanden. Wenn Sie Interesse an der Anmietung unseres Vereinshauses haben, wenden Sie sich bitte an Tel. 01525 1604688 oder -89 sowie unter www.goldewiner-kulturtreff-ev.jimdo.com

Gemeinde Mühl Rosin

Alle Termine/Veranstaltungen unter Vorbehalt

jeden Montag

14:00 Uhr Wandergruppe

Treffpunkt: Mühlenbacher Landmarkt, bei

jedem Wetter

18:30 - 20:00 Uhr Line Dance

Sporthalle

jeden Dienstag

19:00 Uhr Dienstagsmaler

Neue Schule

Wir suchen noch Verstärkung für unser

Team!!!

jeden Mittwoch

15:00 - 17:00 Uhr Bibliothek der Gemeinde

Neue Schule

18:45 - 19:45 Uhr Zumba Kurs

Sporthalle

jeden Donnerstag

17:00 - 18:00 Uhr Bürgermeistersprechstunde

Neue Schule

Freie Hallenzeiten Sporthalle Mühl Rosin:

montags: 16:00 - 18:30 Uhr dienstags: 17:00 - 18:30 Uhr mittwochs: 15:30 - 18:30 Uhr donnerstags: 18:30 - 20:00 Uhr samstags/sonntags: auf Anfrage

Weitere aktuelle Infos finden Sie in den Schaukästen der Gemeinde oder unter www.muehlrosin.de

Sonstige Informationen

Diakonie Pflegepension Bützow Diakonie Plant neues Jahr Diakonie Güstrow

Pflegepension - natürlich gut

Inmitten von kleinen Seen und der Warnow befindet sich die Diakonie Pflegepension Bützow. Wer seinen Angehörigen in einer Kleinstadt zwischen Natur und Ruhe versorgt wissen möchte, um sich selbst eine Auszeit von der sehr anspruchsvollen Pflege zu nehmen, sollte dieses Angebot unbedingt einmal nutzen.

Was leistet die Pflegepension?

Pflegepension bedeutet, egal wie alt der Gast ist und welchen Pflegebedarf er hat, die Mitarbeiter sind immer, rund um die Uhr, für ihn da. Sie kann eine Zwischenlösung sein, bis ein Pflegeheimplatz gefunden ist. Aber auch nach einem zu kurz erscheinenden Krankenhausaufenthalt wird dieses flexible Angebot gern genutzt. Jung und Alt erleben hier entspannte Tage mit professioneller Pflege und Betreuung.

Neues Angebot: Bedarfsgerechte und professionelle Kinderbetreuung für berufstätige Eltern

Seit dem letzten Jahr haben es viele Familien schwer, Haushalt, Arbeit und die Kinderbetreuung unter einen Hut zu bekommen. Auch der Bedarf an einer häuslichen Kinderbetreuung ist während der Corona-Krise gestiegen.

"Bei so vielen täglichen Aufgaben, die nun auch für Eltern von pflegebedürften Kindern dazugekommen sind, mussten wir einfach reagieren", stellt Michael Noske, Projektmanager bei der Diakonie Güstrow, klar.

Aus diesem Grund hat die Pflegepension Bützow ihr Angebot um den speziellen Bereich der ambulanten Kinderpflege erweitert. Sie ist somit für Familien mit Kindern mit einem Handicap (Pflegegrad) da und versorgt erkrankte Kinder, die auf behandlungspflegerische Leistungen angewiesen sind.

"Wir tun alles, um den aktuellen Herausforderungen in der Betreuung der Kinder und Jugendlichen im häuslichen Umfeld in und um Bützow gerecht zu werden", erklärt Noske. Die Diakonie-Pflegekräfte stellen somit die Versorgung zu Hause sicher und betreuen Kinder jeden Alters stundenweise bis ganztägig. "Unsere

Mitarbeiter sorgen in diesen schwierigen Zeiten für Entlastung und ein Gleichgewicht in den Familien."

Bereits jetzt können Kinder für die Ferienzeiten angemeldet werden (Winterferien: 08.02. - 19.02.2021 und in den Sommerferien vom 21.06. - 02.07.2021) um hier einige Abenteuer mit anderen Kindern mit Handicap zu erleben. Über das ganze Jahr verteilt, wird eine Seniorenbetreuung angeboten, solange es freie Plätze gibt.

Neue Leistungen in der Familienpflege zu Hause: Kinderbetreuung = Entlastung

Meist kommt das Pflegepersonal zu den Familien nach Hause, um bei der Pflege der Kinder und im Haushalt zu unterstützen.

Wer hat Anspruch?

- Familien mit erkrankten Kindern
- Familien, in denen die Betreuung durch die Tagesmutter, die Kita oder die Kindertagespflege durch Corona-Maßnahmen entfällt

Elternteil-Ersatz für Notfälle

Die Pflegekräfte helfen bei der Betreuung und der Pflege der Kinder und übernehmen erzieherische und hauswirtschaftliche Aufgaben als entlastende Familienangebote.

Wer hat Anspruch?

• Familien, in denen mindestens ein Elternteil erkrankt ist

Aufsichtsperson/Babysitter

Kinder jeden Alters werden in der Häuslichkeit der Eltern betreut. Wenn für das Kind behandlungspflegerische Leistungen vom Kinderarzt verordnet werden, hilft das Pflegepersonal. Das kann der Fall sein, wenn eine indizierte Krankenhausbehandlung aus bestimmten Gründen nicht stationär durchführbar ist, wenn eine Behandlung nach einem Krankenhausaufenthalt bei schweren Krankheitsverläufen notwendig ist, wenn ein Krankenhausaufenthalt beendet wurde, obwohl eine Behandlungspflege notwendig bleibt. Es gibt viele individuelle Gründe, weshalb das betroffene Kind auch zu Hause noch gepflegt werden muss und nicht immer sind Eltern fachlich darauf eingestellt oder haben die Zeit dazu, diese Aufgaben zu übernehmen. Die Arztbehandlung sollte aber dennoch gesichert sein.

Behandlungspflege ist also ein wichtiger Baustein der häuslichen Versorgung, der den Genesungsprozess maßgeblich positiv beeinflusst. Dabei werden Symptome wie beispielsweise Schmerzen gemildert. Außerdem wird die Entstehung von Folgekrankheiten weitestgehend eingedämmt.

Wer hat Anspruch?

- Eltern, die unregelmäßig und stundenweise Bedarf an Kinderbetreuung haben
- Wenn eine ärztliche Verordnung zu behandlungspflegerischen Notwendigkeiten ausgestellt wurde und die zuständige Krankenkasse des Patienten diese genehmigt

Frauenschutzhaus in Güstrow

"Rund um die Uhr erreichbar" > 24 Stunden/7 Tage Woche

Telefon: 03843 683186

Frauen und ihre Kinder erhalten im Falle von häuslicher Gewalt Hilfe, Beratung und vorübergehend eine geschützte Unterkunft!

Dabeisein und Mitmachenbei der Digitalen EhrenamtMesse MV am 29.05.2021!



Vereine, Verbände und Initiativen im Landkreis Rostock sind herzlich eingeladen:

Gestalten Sie aktiv die diesjährige digitale EhrenamtMesse MV mit und nutzen Sie die Gelegenheit, Ihren Verein und seine Projekte einem breiten Publikum zu präsentieren und nachhaltig Interesse und engagierte Bürgerinnen und Bürger für ein Ehrenamt in Ihrer Organisation zu gewinnen.

Sie sind interessiert und neugierig? Wir beraten Sie gern!

Nehmen Sie Kontakt auf:

MitMachZentrale im Landkreis Rostock*

Kerstingstraße 2 18273 Güstrow

E-Mail: info@lernen-aktiv-ev.de

Tel.: 03843 7736-141

* in Trägerschaft des Vereines Lernen Aktiv e. V., gefördert aus den Mitteln des Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg - Vorpommern

Novum: 14. EhrenamtMessen [sic!] 2021 in digitaler Form

Save the Date: 29. Mai 2021, Hochschule Neubrandenburg

Schwerin, 25.01.2021

In diesem Jahr feiern die EhrenamtMessen im Land M-V am 29. Mai 2021 an der Hochschule Neubrandenburg das 14. Jubiläum. Allerdings nicht, wie in den Vorjahren üblich, als Präsenzveranstaltung, sondern - coronabedingt - als digitale EhrenamtMesse. Das ist ein Novum.

Die Vorbereitungen dazu, die die Mitglieder der "Landesarbeitsgemeinschaft EhrenamtMessen" gemeinsam im Schulterschluss mit den MitMachZentralen und der Ehrenamtsstiftung M-V leisten, sind in vollem Gange. Vereine, Verbände und Initiativen im Land M-V sind aufgerufen, aktiv mitzugestalten, ob durch Livestreams oder mittels audio-visueller Vereinsporträts. Diese werden auf der neuen Web-Plattform ab Mai 2021 allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern präsentiert, um Menschen für ein Ehrenamt zu gewinnen.

Die digitale EhrenamtMessen sind eingebettet in die 2. Engagement-Fachtage (vom 26. - 28.05.2021) und in die Verleihung der Engagementpreise des Landes M-V, die am 05.06.2021 stattfindet. Das Land M-V unterstützt die Digitale EhrenamtMesse 2021 mit einem Sachkostenzuschuss.







Webseite + Anmeldung:

http://www.ehrenamtmessen-mv.de/startseite.html

Anfragen:

ehrenamt@drk-mv.de

¹ Landesarbeitsgemeinschaft EhrenamtMessen: Ehrenamtskoordinatoren des DRK; Sozialverband VDK M-V e. V.; Landesseniorenbeirat M-V e. V.

Helfer in schweren Stunden



Mit einer Danksagung stellen Sie sicher, niemanden zu vergessen.

Bestattungen Jülke Mühlenstr. 2 | 18273 Güstrow 24 h Telefon (03843) 72 87 316

Schulz & Sohn Bestattungen Laage (038459) 617 577







Das einzig Wichtige im Leben sind die Spuren der Liebe, die wir hinterlassen, wenn wir weggehen.

Albert Schweitzer



Der Wert des Lebens liegt nicht in der Länge der Zeit, sondern darin, wie wir sie nutzen.

Montaigne



Primitivo aus Süditalien



10 Flaschen + 2 Weingläser statt € 98,46 nur €

49⁹⁰

JETZT VERSANDKOSTENFREI BESTELLEN: hawesko.de/blatt



JAHRZEHNTELANGE ERFAHRUNG Über 55 Jahre Erfahrung im Versand und Leidenschaft für Wein bündeln sich zu einzigartiger Kompetenz.



GARANTIERTE QUALITÄT Wir stellen hohe Qualitätsanforderungen an unsere Weine – von der Entscheidung beim Winzer bis zur fachgerechten Lagerung.



TOP PREIS-LEISTUNG Guter Wein hat seinen Preis, muss aber nicht teuer sein. Wir bieten faire Preise und regelmäßig attraktive Kundenvorteile.

Zusammen mit 10 Fl. im Vorteilspaket erhalten Sie 2 Gläser von Schott Zwiesel im Wert von € 14,90. Telefonische Bestellung unter 04122 50 44 55 mit Angabe der **Vorteilsnummer 1089572**

Versandkostenfrei innerhalb Deutschlands. Max. 3 Pakete pro Kunde und nur solange der Vorrat reicht. Es handelt sich um Flaschen von 0,75 Liter Inhalt. Alkoholische Getränke werden nur an Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr geliefert. Informationen zu Lieferbedingungen und Datenschutz finden Sie unter www.hawesko.de/service/lieferkonditionen und www.hawesko.de/datenschutz. Ihr Hanseatisches Wein- und Sekt-Kontor Hawesko GmbH, Geschäftsführer: Gerd Stemmann, Alex Kim, Anschrift: Friesenweg 4, 22763 Hamburg, Handelsregistereintrag: HRB 99024 Amtsgericht Hamburg, USt-Identifikationsnr: DE 25 00 25 694.





So wird der Osterspaziergang zum Abenteuer

(djd). Die Ostertage sind eine gute Gelegenheit für einen ausgiebigen Spaziergang mit der Familie. Doch während viele Erwachsene sich schon begeistert die Stiefel schnüren, müssen Kinder oft erst überzeugt werden, ohne Meckern mitzugehen. Das gelingt, indem man einige Überraschungen in den Ausflug integriert. Der kinder Bollerwagen mit dem leuchtend blauen Schokoladenhasen und 14 Mini-Eiern ist etwa ein

Schatz, der bei einer Rallye oder Schnitzeljagd leicht gefunden werden kann. Gefärbte Ostereier fallen ebenfalls zwischen dem ersten Frühlingsgrün schnell auf. Für ein Waldbingo beklebt man einen leeren Eierkarton mit den Bildern von Dingen, die man beim Spazierengehen finden kann: eine gelbe Blume, eine Feder – oder die kinder Überraschung-Maxi-Hohlfigur im lustigen Schafdesign.











Für ein frühlingsbuntes Osterfest

(djd). Eine farbenfrohe Dekoration darf an Ostern nicht fehlen. Wer neben bemalten Eiern auch mal etwas anderes ausprobieren möchte, kann zum Beispiel Matroschkas aus Holz mit individuellen Ostermotiven gestalten. Die vor allem aus Russland bekannten Schachtelpuppen sind als unbehandelte Holzrohlinge im gut sortierten Kreativhandel oder im Internet zu finden. Für ihre Gestaltung eignen sich etwa die

Pintor Marker von Pilot, die mit ihrer robusten Spitze auf nahezu allen Oberflächen haften. Dank der großen Auswahl von 30 Farben und vier Strichstärken lassen sich die Figuren mit breiten Markern zunächst grundieren, um dann mit den feineren Markern Details, zum Beispiel ein süßes Hasengesicht, aufzumalen. Weitere Bastelideen gibt es unter www.pilotpen. de/inspiration.



Gesundheit



Geöffnet:

Mo.-Fr.: 9.00 Uhr-18.00 Uhr und Samstag: 9.00 Uhr-12.00 Uhr

Anfertigung von orthopädischen Schuhen, Einlagen aller Art für Alltag und Sport, elektronische Fußdruckmessung, Kompetenz in der Diabetikerversorgung, med. Kompressionsstrümpfe und Bandagen, Verkauf von fußgerechtem Schuhwerk, Änderungen und Zurichtungen an Konfektionsschuhen

Saft und Kraft fürs Immunsystem

(djd). Kälte, Nässe und grassierende Viren: Die kühle Jahreszeit verlangt dem Körper viel ab und kann Vitaminreserven und Abwehrkräfte schnell erschöpfen. Darum sollte man jetzt gegensteuern. Diese Dringlichkeit haben viele Deutsche laut einer aktuellen Umfrage des Fruit Juice Science Centre erkannt. 36 Prozent sind sich der Bedeutung ihres Immunsystems durch die Pandemie stärker bewusst als zuvor. Ein zentraler Faktor ist die Ernährung. Immerhin wissen 62 Prozent der Befragten, dass Vitamin C eine entscheidende Rolle spielt. Experte Dr. Rubach: "Eine Reihe von Studien hat gezeigt, dass 100-prozentiger Fruchtsaft, insbesondere Orangensaft, eine wertvolle Quelle für wichtige Nährstoffe wie Vitamin C, Folat und pflanzliche Bioaktivstoffe ist." Mehr unter www.fruitjuicesciencecentre.eu/de.

Wohn- und Pflegezentrum "Am Walde"

Molkeriebarg 1, 18276 Lohmen Telefon: 038458/300-0



ALTEN-PFLEGEHEIM



Bewohner so betreuen, wie

HÄUSLICHER KRANKEN-EGEDIENST



In guten Händen

BETREUTE GEMEINSCHAFT SENIORENLANDSITZ



Rundum gut versorg

Wenn Sie Gefallen gefunden haben und mehr Informationen wünschen, stehen wir Ihnen gern in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

JOBS IN IHRER REGION



Ein Produkt der
LINUS WITTICH Medien Gruppe

Arbeitslose und Kurzarbeiter: Weiterbildung ist wichtiger denn je

(djd). Der Arbeitsmarkt in Deutschland ist durch die Corona-Pandemie mit voller Wucht getroffen worden: Hunderttausende waren oder sind in Kurzarbeit, viele Menschen sind bedroht vom Arbeitsplatzverlust oder haben ihre Stelle verloren. Umso wichtiger ist es, sich mit Weiterbildung fit zu machen für die Zukunft. Diese kann dank Fernunterricht problemlos stattfinden, die Kosten werden bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen vollständig vom Staat übernommen. So müssen der Träger der Maßnahme sowie die Weiterbildung selbst von einer fachkundigen Stelle akkreditiert sein. Das gilt etwa für die "WirtschaftsWissenschaftliche FernAkademie Dr. Schmidt" (WWFA) und konkret für vier Kurse, darunter "Online- und Social-Media-Marketing". Alle Infos gibt es auf www.wwfa.de unter dem Punkt "AZAV".



Mit der richtigen Weiterbildung können sich Menschen fit machen für die Zukunft und ihre beruflichen Optionen erweitern. Foto: djd/wwfa.de/Pixel-Shot - stock.adobe.com



- Jobs direkt aus Ihrer Umgebung
- Mobil optimierte Job-Ansicht finden Sie Ihren Traumjob auch von unterwegs
- Arbeit, Ausbildungsplatz oder Minijob alles in einem Portal!
- Einfacher und schneller Bewerbungsprozess ganz egal, ob via E-Mail, Telefon oder auch per Post



Ein Produkt der LINUS WITTICH Medien Gruppe

AUTO AKTUELL ()

Wenn es darauf ankommt

Elektronische Helfer machen das Autofahren bequemer und sicherer

(djd). Eine kurze Ablenkung bereits kann im Straßenverkehr schwerwiegende Folgen haben. Viele Blechschäden etwa beim Einparken passieren, weil der Fahrer unaufmerksam oder die Sicht eingeschränkt ist. Moderne Technik sorgt heute hingegen dafür, dass das Autofahren bequemer und sicherer wird. Sogenannte Fahrerassistenzsysteme überwachen dazu permanent das Umfeld und können bei Gefahren rechtzeitig warnen - und, wenn der Mensch nicht schnell genug reagiert, sogar eigenständig das Auto zum Stehen bringen oder die Lenkung korrigieren. Damit schützt man gleichzeitig andere Verkehrsteilnehmer, vor allem Radfahrer und Fußgänger.

Den toten Winkel im Blick

Parksensoren, die vor Hindernissen warnen, zählten vor einigen Jahren zu den ersten gängigen Systemen. Heute ist eine Vielzahl weiterer nützlicher Co-Piloten hinzukommen. Viele Sicherheitsfeatures sind bei Neuwagen serienmäßig an Bord oder als Zusatzausstattung wählbar. Ein Blick beispielsweise auf den neuen Kia Sorento zeigt, wie viele elektronische Helfer mittlerweile zum Einsatz kommen. Ein Querverkehrswarner hinten etwa überwacht per Radar den Verkehr sowie den toten Winkel - wichtig unter anderem beim Zurücksetzen aus Parklücken. Optische und akustische Signale warnen vor kreuzenden Fahrzeugen und die Notbremsfunktion bringt das Auto im Fall der Fälle automatisch zum Stehen. Ein Assistent zur Kollisionsvermeidung registriert dank der Rückfahrkamera und Ultraschallsensoren,

ob sich Hindernisse oder Fußgänger hinter dem Fahrzeug befinden. Auf unsichtbare Gefahren macht auch der aktive Totwinkel-Assistent aufmerksam, etwa durch Warnsymbole beim Spurwechsel.

Einparken wie von Geisterhand

Beim Aussteigen kommt es schnell zu gefährlichen Begegnungen mit Radfahrern, Fußgängern oder anderen Fahrzeugen. Ein spezieller Ausstiegsassistent schützt deshalb vor unachtsam geöffneten Autotüren. Oft sind zudem Parklücken zu eng zum Ein- und Aussteigen. In diesem Fall übernimmt der Remote-Parkassistent das Rangieren - ein Knopfdruck auf den Fahrzeugschlüssel genügt. Während der Fahrt analysieren Müdigkeitswarner die Beschleunigungsmuster sowie die Betätigung von Lenkrad und Blinker. Erkennt das System beim Fahrer erste Anzeichen von Erschöpfung, wird er sofort gewarnt. Sollte

es doch einmal zu einem Unfall mit ausgelöstem Airbag kommen, kann eine Multikollisionsbremse das Fahrzeug zuverlässig anhalten, um weitere Zusammenstöße zu vermeiden oder abzumildern. Zusätzlich schützt ein Mittenairbag davor, dass die Köpfe von Fahrer und Beifahrer zusammenstoßen. Telematiksysteme wie UVO Connect von Kia erlauben mittlerweile ortsungebunden vor oder nach der Fahrt eine innovative Steuerung wichtiger Fahrzeugfunktionen via App.





Der NISSAN MICRA – technologisch voraus.



NISSAN MICRA VISIA PLUS

1.0 IG-T 5MT, 68 kW (92 PS), Benzin

Unser Preis: ab € 13.990,-1

- Intelligenter Autonomer Notbremsassistent
- · Klimaanlage, Sitzheizung vorne
- · elektr. Fensterhebe
- Audiosystem mit Radio, USBund Bluetooth®-Schnittstelle für Mobiltelefone und Audiostreaming

NISSAN MICRA VISIA PLUS 1.0 IG-T 5MT, 68 kW (92 PS), Benzin: Kraftstoffverbrauch (I/100 km): innerorts 5,5, außerorts 3,9, kombiniert 4,5; CO₂-Emissionen kombiniert (g/km): 103; Effizienzklasse: B. NISSAN MICRA: Kraftstoffverbrauch kombiniert (I/100 km): 5,0-4,5; CO₂-Emissionen kombiniert (g/km): 113-103; Effizienzklasse: B (Werte nach Messverfahren VO [EG]715/2007).

 $^1\mbox{Nur}$ gültig für Kaufverträge bis zum 31.03.2021. Abb. zeigt NISSAN MICRA TEKNA mit Sonderausstattung.



Autowelt Güstrow GmbH & Co. KG Lindbruch 2 • 18273 Güstrow Tel.: 0 38 43/27 79 97-0

www.autowelt-gruppe.de





- Flieder, Magnolien, Obstgehölze
- Storchschnabel, Hornveilchen u.v.m.

...herrlich wie das duftet.

Wir beraten Sie gern!!!

Bitte erkundigen Sie sich nach den aktuellen Öffnungszeiten!



www.hinrichs-pflanzenhandel.de · info@hinrichs-pflanzenhandel.de

Ihre eigenen 4-Wände

Wollen Sie Ihre Immobilie verkaufen?

Wir suchen für vorgemerkte Kunden Immobilien aller Art und bieten Ihnen eine kompetente und seriöse Abwicklung.



In Vertretung der LBS Immobilien GmbH www.ospa.de/immo













